

Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“, Stadt Könnern, OT Könnern, Salzlandkreis

Fassung: Vorentwurf, Stand Mai 2025, Anschreiben vom 15.07.2025, Öffentliche Auslegung von 21.07.2025 bis einschließlich 25.08.2025

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger,

Stand: 17.12.2025

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
1.	<p>1.1 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle Ref.: 401 Abfallwirtschaft v. 00.00.2025, AZ: ohne 1.1.1 Keine Stellungnahme</p> <p>1.2 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle Ref.: 402 Immissionsschutz v. 12.08.2025, AZ: 21102/01-5478/2025.BP 1.2.1 Bei der Speicheranlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (insbesondere Lärm) ist zunächst die untere Immissionsschutzbehörde (Salzlandkreis). 1.2.2 Für Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen, ist die obere Immissionsschutzbehörde in Bezug auf die Prüfung der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der 26. BImSchV zuständig. 1.2.3 Der Einwirkungsbereich elektromagnetischer Felder beträgt für Ortsnetzumspannstationen (Mittel- auf Niederspannung) 10 Meter, für Umspannanlagen bis 110 kV 50 Meter jeweils bezogen auf Nutzungen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen. Laut Planbegründung ist eine Anbindung der Batteriespeicheranlage an das nahegelegene Umspannwerk von MITNETZ vorgesehen.</p> <p>1.3 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle Ref.: 404 Wasser v. 08.08.2025, AZ: ohne 1.3.1 Als Träger öffentlicher Belange teile ich Ihnen mit, dass mit dem Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“ der Stadt Könnern keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404-Wasser-berührt werden.</p> <p>1.4 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle Ref.: 405 Abwasser v. 00.00.2025, AZ: ohne 1.4.1 Keine Stellungnahme</p> <p>1.5 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle Ref.: 407 Naturschutz v. 28.07.2025, AZ: ohne 1.5.1 Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Salzlandkreises. 1.5.2 Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang (insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>1.1.1 Kenntnisnahme</p> <p>1.2.1 Die Hinweise werden in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>1.2.2 Der Hinweis wird in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>1.2.3 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>1.3.1 Kenntnisnahme</p> <p>1.4.1 Kenntnisnahme</p> <p>1.5.1 Kenntnisnahme</p> <p>1.5.2 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p>	-	-	-

Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“, Stadt Könnern, OT Könnern, Salzlandkreis

Fassung: Vorentwurf, Stand Mai 2025, Anschreiben vom 15.07.2025, Öffentliche Auslegung von 21.07.2025 bis einschließlich 25.08.2025

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger,

Stand: 17.12.2025

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
2.	<p>Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Halle v. 11.08.2025, AZ: 24-20221-2170/1</p> <p>2.1 Als oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 24) stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) LEntwG LSA fest, dass das o. g. Vorhaben der Stadt Könnern nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.</p> <p>2.2 Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p>	<p>2.1 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>2.2 Kenntnisnahme</p>	-	-	-
3.	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg v. 11.08.2025, AZ: 2025-00201</p> <p>3.1 Es ist zu erwarten, dass das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde feststellen wird, dass der Entwurf des o. g. Bauungsplans nicht raumbedeutsam ist. Demnach wäre die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nicht erforderlich.</p>	<p>3.1 Der Hinweis wird in der Begründung berücksichtigt.</p>			
4.	<p>Salzlandkreis Bernburg v. 11.09.2025, AZ: 61.72.02/08_01/2025_VE_07-25</p> <p><i>Ziele der Raumordnung</i></p> <p>4.1 In Bezug auf die Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 ROG2) sind nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales, Referat 24) sowie entsprechend § 2 Abs. 4 Satz 3 LEntwG LSA i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 2 LEntwG LSA die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg im Planverfahren zu berücksichtigen.</p> <p><i>Planungsgrundsätze, Planungsgebot und Verhältnis zum Flächennutzungsplan</i></p> <p>4.2 Für die Stadt Könnern existiert ein Integriertes Gemeindliches Entwicklungskonzept für die Einheitsgemeinde Stadt Könnern (IGE K Könnern 2030) aus dem Jahr 2021. Darin ist die hier vorliegende Planung nicht erwähnt.</p> <p>4.3 Der FNP weist für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung eine landwirtschaftlich genutzte Fläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB aus. Des Weiteren ist eine unterirdische Hauptversorgungsleitung mit der Zweckbestimmung Trinkwasser dargestellt, die das Plangebiet in Ost-West-Richtung durchquert. Damit ist der Bauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren).</p>	<p>4.1 Die oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 24) stellt nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) LEntwG LSA fest, dass das o. g. Vorhaben der Stadt Könnern nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Demnach wäre die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nicht erforderlich.</p> <p>4.2 Kenntnisnahme</p> <p>4.3 Kenntnisnahme</p>	-	-	-

Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“, Stadt Könnern, OT Könnern, Salzlandkreis

Fassung: Vorentwurf, Stand Mai 2025, Anschreiben vom 15.07.2025, Öffentliche Auslegung von 21.07.2025 bis einschließlich 25.08.2025

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger,

Stand: 17.12.2025

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>4.4 Da ein Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB nur aus einem rechtswirksamen FNP entwickelt werden kann, wird empfohlen den derzeit wirksamen FNP der Gemeinde Könnern gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2025 zu ändern, weil dies zum gegenwärtigen Stand der o.g. Bauleitplanungen neben der Einhaltung des Entwicklungsgebotes auch für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gem. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich ist.</p> <p><i>Planzeichnung und Planzeichenerklärung</i></p> <p>4.5 Die vorgelegte Planzeichnung entspricht grundsätzlich den Vorschriften der PlanZV. Der gewählte Maßstab lässt eine gute Lesbarkeit zu.</p> <p>4.6 Auf der Planunterlage fehlt die Darstellung der Flurgrenzen. Es wird empfohlen, innerhalb des dargestellten Bereiches auf der Planzeichnung vorhandene Flurgrenzen gem. § 1 Abs. 2 PlanZV in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster darzustellen und die verwendeten Liniensignaturen in der Planzeichnung entsprechend zu erläutern. Es sollten auch die Bezeichnungen der betroffenen Flure auf der Planzeichnung ergänzt werden.</p> <p>4.7 Des Weiteren wird empfohlen zu prüfen, inwieweit die an der nordwestlichen Spitze des Geltungsbereiches entlang der Landstraße L 50 verlaufende unterirdische Trinkwasserleitung im Geltungsbereich durch die Festsetzung einer mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB gesichert werden soll.</p> <p>4.8 Die in der Planzeichenerklärung erläuterte Zweckbestimmung „Solar“ für das sonstige Sondergebiet (SO) stimmt nicht mit der zeichnerisch festgesetzten Zweckbestimmung „BS“ in der Planzeichnung überein. Dies ist zu prüfen und entsprechend zu korrigieren.</p> <p>4.9 Die in der Planzeichenerklärung ergänzenden numerischen Angaben zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ und Höhe der baulichen Anlagen) sollten entfernt werden, da diese Angaben bereits in der Planzeichnung durch Verwendung der Nutzungsschablone festgesetzt sind. Des Weiteren steht die Erläuterung der Höhenfestsetzung „max. 3,50 m ü. OKG“ im Widerspruch zur zeichnerischen Festsetzung mit max. 6,00 m über OK Erschließungsstraße. Dieser Widerspruch ist zu beseitigen.</p> <p>4.10 Auch im Zusammenhang mit der Höhenfestsetzung wurde festgestellt, dass an der nordöstlichen Spitze des Geltungsbereiches ein Höhenbezugspunkt festgesetzt wurde. Es wird vermutet, dass es sich hierbei um den unteren Bezugspunkt der Höhenfestsetzung handeln soll, welcher in der Planzeichnung als OK Erschließungsstraße bezeichnet ist. Die Höhenfestsetzung ist nicht eindeutig. Insofern sind für die Festsetzung der Höhe baulicher</p>	<p>4.4 Kenntnisnahme</p> <p>4.5 Kenntnisnahme</p> <p>4.6 Die Hinweise werden auf der Planzeichnung berücksichtigt.</p> <p>4.7 Der Hinweis wird geprüft und ggf in der Planzeichnung sowie Begründung berücksichtigt.</p> <p>4.8 Der Hinweis wird in der Planzeichnung berücksichtigt.</p> <p>4.9 Die Hinweise werden berücksichtigt, die Widersprüche werden beseitigt.</p> <p>4.10 Die Hinweise werden berücksichtigt</p>	-	-	-

Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“, Stadt Könnern, OT Könnern, Salzlandkreis

Fassung: Vorentwurf, Stand Mai 2025, Anschreiben vom 15.07.2025, Öffentliche Auslegung von 21.07.2025 bis einschließlich 25.08.2025

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger,

Stand: 17.12.2025

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>Anlagen gem. § 18 Abs. 1 BauNVO eindeutig die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Dies kann sowohl zeichnerisch als auch verbal als textliche Festsetzung erfolgen.</p> <p><i>Textliche Festsetzungen</i></p> <p>4.11 Die textlichen Festsetzungen (TF) müssen uneindeutig und städtebaulich begründet sein. Doppelfestsetzungen sind zu vermeiden. Insofern sind die TF 1.1.1,1.2.1,1.2.2, 1.3.1 und 1.3.2 zu streichen, da diese Festsetzungen bereits zeichnerisch erfolgt sind.</p> <p>4.12 TF 1.5 Die TF 1.5 nimmt Bezug auf ein „Flurstück 515“ im Geltungsbereich des Plangebietes. Dies ist nicht zutreffend und entsprechend zu berichtigen.</p> <p>4.13 TF 1.6 In der TF 1.6 wird ausgeführt, dass von der Bebauung freizuhaltenen Flächen i.S.d. § 9 Abs.1 und 2 FStrG innerhalb des Geltungsbereiches sind mit dem entsprechenden Planzeichen dargestellt sind. Dies ist nicht zutreffend. Flächen, die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB von der Bebauung freizuhalten sind, können mit dem Planzeichen Nr. 15.8 Anlage PlanZV entsprechend festgesetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Festsetzung der von Bebauung frei zu haltenden Flächen zusätzlich die mit dem Freihaltungszweck zu vereinbarende Nutzung festzusetzen ist. Trifft der Bebauungsplan hierzu keine Festsetzung, ist jede Nutzung außer der ausgeschlossenen zulässig (BVerwG Beschl. v.8.12.2010 - 4 BN 24.10), allerdings nur, soweit sich dies aus der im Übrigen ggf. anzuwendenden Zulässigkeitsregelung (Festsetzungen des Bebauungsplans gem. § 30, § 34 oder § 35 BauGB) ergibt. Sofern die Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB zeichnerisch erfolgt und keine ergänzenden textlichen Festsetzungen erforderlich sind, ist die TF 1.6 zu streichen</p> <p>4.14 TF 2.1 In der TF 2.1 werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20a BauGB festgesetzt. In der TF 2.1 wird jedoch nur die zeichnerisch festgesetzte Fläche entlang der Landstraße L 50 erwähnt. Die ebenfalls zeichnerisch festgesetzte Fläche im nördlichen Geltungsbereich östlich der festgesetzten privaten Verkehrsfläche (Zufahrt) ist darin nicht genannt. Dies ist zu konkretisieren.</p> <p>4.15 TF 2.2 und 2.3 In den TF 2.2 und 2.3 werden Regelungen zum Landschaftsbau unter Bezugnahme auf DIN-Normen getroffen. Zum derzeitigen Verfahrensstand des Entwurfes fehlt auf der Plan-</p>	<p>4.11 Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>4.12 Der Hinweis wird geprüft und ggf. berücksichtigt.</p> <p>4.13 Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>4.14 Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>4.15 Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>			

Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“, Stadt Könnern, OT Könnern, Salzlandkreis

Fassung: Vorentwurf, Stand Mai 2025, Anschreiben vom 15.07.2025, Öffentliche Auslegung von 21.07.2025 bis einschließlich 25.08.2025

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger,

Stand: 17.12.2025

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>zeichnung als zukünftige Planurkunde der Hinweis, wo die dort in Bezug genommenen technischen Regelwerke (hier DIN 18915, DIN 18916 und DIN 18919) eingesehen werden können. In diesem Zusammenhang wird auf das Urteil des BVerwG, Beschl. v. 18.8.2016 -4 BN 24116 (OVG Münster) verwiesen, wonach den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verkündung eines Bebauungsplans nicht genügt ist, wenn dessen textliche Festsetzungen auf eine nicht öffentlich zugängliche DIN-Vorschrift Bezug nehmen, aber weder die Bekanntmachung noch die Planurkunde auf die Möglichkeit der Einsichtnahme bei der Verwaltungsstelle hinweist, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Auf der Planurkunde ist der Hinweis anzubringen, wo die in den Planunterlagen genannten DIN-Normen eingesehen werden können. Ergänzend dazu wird empfohlen, in der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses darauf hinzuweisen, wo die in den Planunterlagen genannten DIN-Normen eingesehen werden können. Es wird empfohlen diese mit den Planunterlagen bei der Verwaltungsstelle zur Einsicht bereit zu halten und aktenkundig zu dokumentieren, welche Unterlagen ausliegen bzw. ausgelegt haben.</p> <p><i>Verfahrensvermerke</i></p> <p>4.16 Verfahrensvermerke sind auf dem Plan darzustellen. Für Unterschriften ist ausreichend Platz vorzuhalten. Die Daten der bereits stattgefundenen Verfahrenspunkte sind zu ergänzen.</p> <p><i>Begründung</i></p> <p>4.17 Die Einhaltung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist in der Begründung entsprechend ausführlich zu erläutern. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Punkt 2 dieser Stellungnahme verwiesen.</p> <p>4.18 Das auf S. 17 der Begründung unter Punkt 3.1 .5 genannte Flurstück 515 im Geltungsbereich ist nicht zutreffen. Dies ist zu berichtigen.</p> <p>4.19 Bezugnehmend auf die Ausführungen zur Höhenfestsetzung unter Punkt 3.2 dieser Stellungnahme ist auch die Begründung unter Punkt 3.1.2 zur Höhenfestsetzung baulicher Anlagen entsprechend zu ergänzen.</p> <p>4.20 Die in der Begründung unter Punkt 1.2 genannten Rechtsgrundlagen sind auf Aktualität zu prüfen.</p> <p><i>Weitere Hinweise</i></p> <p>4.21 Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Plangebietes zur Landesstraße L 50 ist die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (Regionalbereich West, Rabahne 4 in 38820</p>	<p>4.16 Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>4.17 Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>4.18 Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>4.19 Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>4.20 Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>4.21 Die Landesstraßenbaubehörde RB West ist am Verfahren beteiligt.</p>			

Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“, Stadt Könnern, OT Könnern, Salzlandkreis

Fassung: Vorentwurf, Stand Mai 2025, Anschreiben vom 15.07.2025, Öffentliche Auslegung von 21.07.2025 bis einschließlich 25.08.2025

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger,

Stand: 17.12.2025

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>Befahrung nahezu der gesamten Fläche verbunden. Eine Lockerung des Bodens ist im Gegensatz zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr möglich. Die unsachgemäße Durchführung der Bauarbeiten kann zu dauerhaften Schadverdichtungen, verringerter Infiltrationsfähigkeit des gesamten Ober- und Unterbodens auf der gesamten Fläche und zu Erosionsereignissen insbesondere infolge von Starkregenereignissen führen. Dadurch bestünde die Besorgnis einer nachhaltigen Schädigung der Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und damit auch einer Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit nach Rückbau.</p> <p>4.29 Um diese Auswirkungen zu minimieren und für den schonenden und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Umgang mit dem Schutzgut Boden ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes sowie die Beauftragung einer bodenkundliche Baubegleitung auf Grundlage der DIN 19639 erforderlich. Gemäß § 4 Abs. 5 der novellierten BBodSchV wird bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 erforderlich. Die bodenkundliche Baubegleitung muss die erforderliche Sachkunde entsprechend § 18 BBodSchG aufweisen und ist der UBB vor Baubeginn zu benennen.</p> <p>4.30 Zusammenfassend sind zur Wahrung der bodenschutzrechtlichen Belange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nachfolgende Belange zu berücksichtigen:</p> <p>1. Zur Minimierung der Auswirkungen des Eingriffs und zur Sicherstellung der sachgerechten Durchführung der Bauarbeiten ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Im Bodenschutzkonzept sind die mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verbundenen Gefährdungen sowie geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen bezüglich des Schutzguts Boden für die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase darzustellen.</p> <p>2. Für die Baumaßnahmen zur Errichtung und zum Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist eine Bodenkundliche Baubegleitung gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV zu beauftragen. Um eine bodenschonende Ausführung der Baumaßnahmen zu gewährleisten, ist die geforderte Bodenkundliche Baubegleitung als Maßnahme zum Schutz des Bodens im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>3. Das mit der Bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Unternehmen ist der UNB des</p>	<p>4.29 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen und berücksichtigt.</p> <p>4.30 Die Hinweise werden in die Begründung und in die textlichen Festsetzungen übernommen und berücksichtigt.</p>			

Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“, Stadt Könnern, OT Könnern, Salzlandkreis

Fassung: Vorentwurf, Stand Mai 2025, Anschreiben vom 15.07.2025, Öffentliche Auslegung von 21.07.2025 bis einschließlich 25.08.2025

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger,

Stand: 17.12.2025

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>Salzlandkreises vor Beginn der Baumaßnahme mitzuteilen.</p> <p>4. Nach Ablauf der Nutzungsdauer sind die baulichen Anlagen einschließlich aller Nebenanlagen und Verkabelungen vollständig zurückzubauen. Der ursprünglich vorhandene Bodenaufbau, Bodenqualität und Bodenmächtigkeiten sind nach Ablauf der Nutzungsdauer wiederherzustellen und die überplante Fläche fachgerecht zu rekultivieren. Verdichtungen des Bodens sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben.</p> <p><i>Untere Wasserbehörde</i></p> <p>4.31 Die untere Wasserbehörde merkt an, dass das Plangebiet nicht an eine Gewässerfläche grenzt. Es liegt nicht in einem durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet, Hochwasserschutzgebiet oder Wasserschutzgebiet. Belange der Gewässerunterhaltung sind nicht betroffen. Wasserrechtlich genehmigte Entnahmen von Grundwasser bestehen im Plangebiet nicht. Insofern bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben. Es ergehen folgende Hinweise</p> <p>4.32 Niederschlagswasserentsorgung Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist Niederschlagswasser, das von bebauten oder befestigten Flächen abfließt, als Abwasser zu werten. Die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises. Eine Benutzung kann auch dann vorliegen, wenn Niederschlagswasser von gewerblichen oder industriellen Flächen gezielt abgeleitet oder gesammelt wird - darunter fallen z.B. auch Regenrinnen oder Querneigungen.</p> <p>4.33 Nach § I Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis. Benutzungen sind im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer. Eine wasserrechtliche Erlaubnis kann somit auch dann erforderlich sein, wenn eine flächenhafte Versickerung in den Untergrund ohne entsprechende Versickerungsanlagen erfolgt. Der Umgang mit Niederschlagswasser sollte daher in der Planung immer berücksichtigt werden.</p> <p>4.34 Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>4.35 Bei Batteriespeichern handelt um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Diese unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG und somit</p>	<p>4.31 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>4.32 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>4.33 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>4.34 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>4.35 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p>			

Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“, Stadt Könnern, OT Könnern, Salzlandkreis

Fassung: Vorentwurf, Stand Mai 2025, Anschreiben vom 15.07.2025, Öffentliche Auslegung von 21.07.2025 bis einschließlich 25.08.2025

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger,

Stand: 17.12.2025

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>Maßnahmen zu informieren und anzuhören. <i>Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises</i> 4.39 Es muss sichergestellt sein, dass jedes Grundstück bzw. jeder Sammelplatz für Abfälle mit einem 3-achsigen Entsorgungsfahrzeug mit einer Länge von 12,00 m befahren werden kann, um eine fachgerechte Entsorgung der Abfallbehälter zu gewährleisten. Sollte die Planung den Ausbau einer Sackgasse vorsehen, ist entsprechend der DGUV Regel 114-601 i.V.m. RAST 06 Bild 58 ein Wendekreis für die Befahrung von Entsorgungsfahrzeugen (3 - achsig, Länge 12,00 m) einzuplanen. Um die Entsorgung zukünftig sicherzustellen, ist die jeweils gültige Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises zu beachten. <i>Kampfmittelverdachtsflächen</i> 4.40 Die Prüfung auf Kampfmittelverdachtsflächen im Geltungsbereich der o.g. Planung hat ergeben, dass gemäß Kampfmittelbelastungskarte des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Sachsen-Anhalt, Stand 2022, keine Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen ist. 4.41 Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die bei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (PI ZD) vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Die Auskunft des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erhebt keinen Anspruch auf Detailtiefe bezüglich des Inhaltes, Umfangs und Komplexität einer historisch-genetischen Rekonstruktion gemäß BFR KMR. 4.42 Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten. 4.43 Die untere Abfallbehörde, die untere Bauaufsichtsbehörde, der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, der Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr sowie der Fachdienst Gesundheit äußern keine weiteren Hinweise.</p>	<p>4.39 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>4.40 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>4.41 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>4.42 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>4.43 Kenntnisnahme</p>			
5.	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle v. 18.07.2025, AZ: ohne 5.1 Im Bereich des geplanten Batteriespeichers befinden sich keine Baudenkmale oder</p>	<p>5.1 Kenntnisnahme</p>	-	-	-

Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“, Stadt Könnern, OT Könnern, Salzlandkreis

Fassung: Vorentwurf, Stand Mai 2025, Anschreiben vom 15.07.2025, Öffentliche Auslegung von 21.07.2025 bis einschließlich 25.08.2025

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger,

Stand: 17.12.2025

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>Denkmalbereiche und nach derzeitigem Kenntnisstand auch keine Kleindenkmale wie Grenzsteine oder Distanzsteine.</p> <p>5.2 Das Plangebiet grenzt im Südwesten an die L 50 / B6 (alt), deren Verlauf mit der historischen Magdeburg-Leipziger Chaussee identisch ist. Beim in der Barockzeit erfolgten Ausbau durch die preußische Regierung wurde diese nicht nur mit Chausseewärter- und Chausseegeldeinnehmer-Häusern besetzt, sondern mit Distanzsteinen versehen: Viertel-, Halb- und Meilensteine. Dieser unterschieden sich in Größe und Gestalt. Die sichtbaren Steine entlang der L50 / B6 (alt) sind bereits als Kleindenkmale gem. Denkmalschutzgesetz LSA § 2 (2) 6 erfasst und ausgewiesen. Weitere <i>könnten</i> sich aber im benachbarten Gelände oder den eh. Grabenläufen, die die Chaussee beidseitig flankierten, befinden und infolge veränderter Geländemodulation nicht mehr erkennbar sein. Sollten im Zuge der Erschließung des Baufeldes oder der Bauarbeiten solche Steine auftauchen, sollte umgehend das LDA oder die Untere Denkmalschutzbehörde des Salzlandkreises informiert werden, um Abstimmungen zu Dokumentation und (temporärer) Bergung zu treffen.</p> <p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Halle v. 07.08.2025, AZ: 25-12560</p> <p>5.3 Unmittelbar westlich der L159 dem Vorhabengebiet gegenüber ist in der landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Hügelgräbergruppe bekannt. Diese Kulturdenkmale wurden bei Lidar-Auswertungen entdeckt. Lidarmessungen sind Laserabtastungen des Bodens aus der Luft. Ziel ist ein rekonstruiertes 3d-Geländemodell, das kleinste Erhebungen sichtbar macht, die für das menschliche Auge nicht erkennbar sind. Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit datiert die Hügelgräbergruppe in die späte Bronzezeit (ca. 1300/1000 v. Chr.). Nördlich des Vorhabengebietes liegt die Ruine der Mühle Könnern, die mind. bis in die frühe Neuzeit zurückgeht. In diesem Sinne liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass im Baufeld mit weiteren Kulturdenkmälern gerechnet werden muss.</p> <p>5.4 Die geplanten Baumaßnahmen führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.</p> <p>5.5 Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn der konkrete Beginn der Erdarbeiten mit dem LDA LSA drei Wochen zuvor mitgeteilt wird,</p>	<p>5.2 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>5.3 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>5.4 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>5.5 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p>			

Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“, Stadt Könnern, OT Könnern, Salzlandkreis

Fassung: Vorentwurf, Stand Mai 2025, Anschreiben vom 15.07.2025, Öffentliche Auslegung von 21.07.2025 bis einschließlich 25.08.2025

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger,

Stand: 17.12.2025

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>damit die Erdarbeiten mit dem LDA abgesprochen und begleitet werden können. Darüber hinaus soll auch die bauausführende Firma die Baugrube vor Einbringung von Zwischenschichten in Absprache mit dem LDA fotografisch dokumentieren. Zur Absicherung einer eventuell notwendig werdenden archäologischen Dokumentation ist es erforderlich, einen Auflagenvorbehalt in die Genehmigung aufzunehmen.</p> <p>5.6 Bitte weisen Sie alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.</p> <p>Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das LDA LSA oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3) DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).</p> <p>5.7 Für den Fall des Zutage Tretens von archäologischen Kulturdenkmälern bei Erdingriffen, die nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA zu dokumentieren sind, sollten zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmälern sowie des Erkenntnisgewinnes gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen vorbehalten werden.</p>	<p>5.6 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>5.7 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p>			
6.	<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle v. 04.08.2025, AZ: 32-34290-1605/1/24253/2025</p> <p>Bergbau</p> <p>6.1 Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben/der Planung (B-Plan Nr. 1/2025 „Batteriespeicher Süd“, Stadt Könnern) nicht entgegen.</p> <p>6.2 Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.</p> <p>6.3 Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem</p>	<p>6.1 Kenntnisnahme</p> <p>6.2 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen</p> <p>6.3 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen</p>	-	-	-

Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“, Stadt Könnern, OT Könnern, Salzlandkreis

Fassung: Vorentwurf, Stand Mai 2025, Anschreiben vom 15.07.2025, Öffentliche Auslegung von 21.07.2025 bis einschließlich 25.08.2025

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger,

Stand: 17.12.2025

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planungsbereich nicht vor.</p> <p>6.4 Das LAGB plant oder unterhält im angegebenen Planungsbereich keine eigenen Anlagen oder Leitungen.</p> <p>Geologie- Ingenieurgeologie</p> <p>6.5 Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Standortbereich nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.</p> <p>6.6 Der oberflächennahe Untergrund kann hier bereits aus Festgestein gebildet sein, wobei der hangende Bereich meist als Verwitterungszone ausgebildet ist. Es wird empfohlen, standortbezogene Baugrunduntersuchungen durchführen zu lassen.</p> <p>Geologie – Hydrogeologie</p> <p>6.7 Im Rahmen des Vorhabens hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass sämtliche Anforderungen des Grundwasserschutzes eingehalten werden. Hierzu erforderliche Informationen in Bezug auf die hydrogeologischen Standortbedingungen im Vorhabengebiet stehen in den folgenden Datenbanken frei zum Abruf bereit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Daten zum wasserwirtschaftlich genutzten, oberen Grundwasserleiter sind im Datenportal des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) unter https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/ veröffentlicht. Dort sind beispielsweise Daten zu Grundwasserhöhen, Grundwasserisohypsen, Grundwasserbeschaffenheiten und zur flächenhaften Grundwassergeschüttheit recherchierbar. - Eine Übersicht der Wasserschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht das Landesamt für Umweltschutz (LAU) unter https://lau.sachsen-anhalt.de/bodenwasser-abfall/trinkwasser/wasserversorgung-downloads/wsg-kataster. <p>6.8 Der Abruf dieser Informationen und deren vorhabenspezifische Bewertung sowie die Durchführung etwaiger weiterführender hydrogeologischer Untersuchungen obliegt dem Vorhabenträger in eigener Verantwortung, ebenso wie die Beauftragung und Einbindung eines hierzu ggf. erforderlichen externen, orts- und sachkundigen Gutachters.</p> <p>6.9 Das LAGB weist darauf hin, dass sämtliche geologischen Untersuchungen nach § 8 Geologiedatengesetz gegenüber dem LAGB anzeigepflichtig und die korrespondierenden geologischen Daten (Nachweis-, Fach-, Bewertungsdaten) im gesetzlich bestimmten Umfang (vgl. §§ 8-10 Geo-IDG) übermittlungspflichtig sind. Einzelheiten können auf der Webseite des</p>	<p>6.4 Kenntnisnahme</p> <p>6.5 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>6.6 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>6.7 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>6.8 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>6.9 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p>	-	-	-

Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“, Stadt Könnern, OT Könnern, Salzlandkreis
Fassung: Vorentwurf, Stand Mai 2025, Anschreiben vom 15.07.2025, Öffentliche Auslegung von 21.07.2025 bis einschließlich 25.08.2025
 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger, Stand: 17.12.2025

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	LAGB unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/geologie/geologiedatengesetz-1 ersehen werden.				
7.	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Dessau-Roßlau v. 21.07.2025, AZ: 2025-20789-V24-DE</p> <p>7.1 Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.</p> <p>7.2 In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.</p>	<p>7.1 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen</p> <p>7.2 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p>			
8.	<p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Wanzleben-Börde v. 29.07.2025, AZ: R2_67140_SLK_2025_71</p> <p>8.1 Beim o.g. Vorhaben werden landwirtschaftliche Nutzflächen und landwirtschaftliche Infrastruktur betroffen sein. Dementsprechend sind folgende fachliche Punkte zu berücksichtigen:</p> <p>8.2 Gemäß Landwirtschaftsgesetz § 15 darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden. Laut dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz- Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) heißt es in § 1 Vorsorgegrundsätze (1) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>8.3 Die Eigentümer bzw. die Bewirtschafter der betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen sind über das Vorhaben rechtzeitig zu informieren. Eine rechtzeitige Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen dient auch zur Beweissicherung der Flächenverhältnisse, sodass ein flächenschonendes Vorgehen entsprechend Berücksichtigung findet. Ertragsausfälle und Ernteverluste, die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen, sind entsprechend zu entschädigen.</p> <p>8.4 Sofern im Zuge des Vorhabens Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass hierfür keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Diese Maßnahmen sollen vordergründig auf der überplanten</p>	<p>8.1 Kenntnisnahme</p> <p>8.2 Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bodenversiegelung wird auf das mindestnotwendige Maß reduziert.</p> <p>8.3 Die Hinweise werden berücksichtigt</p> <p>8.4 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p>	-	-	-

Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“, Stadt Könnern, OT Könnern, Salzlandkreis

Fassung: Vorentwurf, Stand Mai 2025, Anschreiben vom 15.07.2025, Öffentliche Auslegung von 21.07.2025 bis einschließlich 25.08.2025

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger,

Stand: 17.12.2025

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	Fläche umgesetzt werden. Alternativ können Kompensationsmaßnahmen durch die Aufwertung bereits vorhandener Biotopflächen oder durch Inanspruchnahme von Ökokonten und Ökopooolprojekten, wie die der Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt oder der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt umgesetzt werden.				
9.	<p>Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West, Halberstadt v. 14.08.2025, AZ: W/2111-21102</p> <p>9.1 Zuständig für die klassifizierte Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes ist im Salzlandkreis der Regionalbereich West (RB West) der LSBB.</p> <p>9.2 Belange des RB West der LSBB werden durch den o. g. Bauungsplan im Zuge der L 50 berührt. Der durch den Plangeltungsbereich betroffene Abschnitt der L 50 befindet sich aus straßenrechtlicher Sicht außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt.</p> <p>9.3 Im Allgemeinen möchte ich Sie auf das Straßengesetz des Landes Sachsen - Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), verweisen.</p> <p>Bei der Errichtung und dem Betrieb der mit dem Sondergebiet verbundenen baulichen Anlagen sind die anbaurechtlichen Bedingungen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), zu beachten.</p> <p>§ 24 Abs. 1 StrG LSA</p> <p>Längs der Landesstraßen dürfen nicht errichtet werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (Anbauverbotszone), 2. bauliche Anlagen im Sinne des Gesetzes über die Bauordnung, die über Zufahrten oder mittelbar angeschlossen werden sollen. <p>Das Sondergebiet befindet sich innerhalb der Bauverbotszone (0 bis 20 Meter).</p> <p>9.4 § 24 Abs. 2 StrG LSA</p> <p>Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen längs der Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen (Anbaubeschränkungszone). 	<p>9.1 Kenntnisnahme</p> <p>9.2 Der Hinweis wird in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>9.3 Die Hinweise wurden sowohl in der Planzeichnung wie auch in der Begründung berücksichtigt</p> <p>9.4 Die Hinweise wurden sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung bereits berücksichtigt.</p>	-	-	-

Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“, Stadt Könnern, OT Könnern, Salzlandkreis

Fassung: Vorentwurf, Stand Mai 2025, Anschreiben vom 15.07.2025, Öffentliche Auslegung von 21.07.2025 bis einschließlich 25.08.2025

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger,

Stand: 17.12.2025

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>Das Sondergebiet Gewerbegebiet befindet sich innerhalb der Baubeschränkungszone (0 bis 40 Meter).</p> <p>Die Baulinien der Bauverbotszone (20 m) und Anbaubeschränkungszone (40 m) sind im Rechtsplan eingetragen.</p> <p>Des Weiteren wurden die RPS-Linien (A = 12,00 m und AE ca. 20,00 m) ergänzt.</p> <p>Der Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone von 20 bis zu 40 m wird zugestimmt.</p> <p>9.5 Mit dem vorliegenden Vorentwurf ist die Erschließung des Plangebietes unzureichend geklärt. Es fehlen Angaben zu Art und Umfang des Verkehrs, der durch das Vorhaben erzeugt wird. Ebenso finden sich keine Aussagen zu den verkehrsplanerischen Konsequenzen am Knotenpunkt L 50 / Wirtschaftsweg (über den das Vorhaben indirekt verkehrlich erschlossen werden soll).</p> <p>Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/2025 ist für die vorgesehene Anbindung an das vorhandene Straßennetz zu erweitern.</p> <p>Für die Anbindung der öffentlich-rechtlichen Straße an die L 50 ist die Notwendigkeit einer regelkonformen Linksabbiegespur oder alternativ die Möglichkeit des Entfalls nachzuweisen. Hierfür ist der LSBB eine vereinfachte Fachplanung (ggf. mit Verkehrsplanerischer Untersuchung) zur Abstimmung zu übergeben. Dabei sind neben der Leistungsfähigkeit insbesondere die Aspekte der Verkehrssicherheit zu berücksichtigen.</p> <p>Die erforderlichen Sichtfelder auf die bevorrechtigten Fahrzeuge der L 50 sind nachzuweisen. In der Begründung, Punkt 5.1, sind die Ergebnisse entsprechend zusammenzufassen. Im Rechtsplan ist die Verkehrsfläche so festzusetzen, dass ein regelkonformer Ausbau des Knotenpunktes gemäß RAL 2012 möglich ist.</p> <p>9.6 Planungen des Landes sind bei der Fortschreibung der o. g. Bauleitplanung nicht zu berücksichtigen.</p> <p>9.7 Auf der Planzeichnung ist der Textteil B - Textliche Festsetzungen in den Punkten 1.6 und 1.7 auf das Straßengesetz des Landes Sachsen - Anhalt (StrG LSA) abzustellen.</p> <p>Landesstraßenbaubehörde Halberstadt v. 24.10.2025, AZ: ohne</p> <p>9.8 Unter der Maßgabe, dass sich die Zahl der Anfahrten tatsächlich auf diese geringe Größenordnung beschränkt (drei pro Jahr), kann aus Sicht der LSBB auf weitergehende Untersuchungen verzichtet werden. Zudem ist wohl davon auszugehen, dass für diese Wartungen keine Anfahrt mit Fahrzeugen in Bemessungsgröße stattfindet.</p>	<p>9.5 Die Hinweise werden berücksichtigt. Die geplante Batteriespeicheranlage ist wartungsarm. Es ist eine jährliche Wartung sowie eine Inspektion je Halbjahr vorgesehen.</p> <p>9.6 Kenntnisnahme</p> <p>9.7 Der Hinweis wird in der Planzeichnung berücksichtigt.</p> <p>9.8 Kenntnisnahme und Übernahme in die Begründung.</p>	-	-	-

Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“, Stadt Könnern, OT Könnern, Salzlandkreis

Fassung: Vorentwurf, Stand Mai 2025, Anschreiben vom 15.07.2025, Öffentliche Auslegung von 21.07.2025 bis einschließlich 25.08.2025

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger,

Stand: 17.12.2025

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>9.9 Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass die Zufahrt wohl auch für die derzeit bereits bestehende Nutzung nicht bedarfsgerecht hergerichtet ist. Diese Vermutung ergibt sich aus den vorhandenen Schadensbildern und den ausgefahrenen Rändern im Einmündungsbereich. Daher ist zu erwarten, dass der bauliche Zustand, insbesondere für die bauliche Errichtung des Batteriespeichers ungenügend ist. Insofern sollte der Baubeginn</p> <p>1. rechtzeitig bei der zuständigen Straßenmeisterei Bernburg angezeigt werden und</p> <p>2. diese Anzeige mit den notwendigen Maßnahmen für die bauzeitliche Nutzung untersetzt sein.</p> <p>Hierfür können im Vorfeld Abstimmungen mit dem zuständigen FB 23 des Regionalbereiches West oder ggf. auch direkt mit der zuständigen Straßenmeisterei getroffen werden.</p> <p>Ansprechpartner: Fachbereichsleiter Herr Hartmann (ralf.hartmann@lsbb.sachsen-anhalt.de).</p> <p>9.10 Eine ggf. weitere Entwicklung / Zunahme von Erschließungsverkehr (über das hier benannte Maß hinaus), hat weitreichendere Konsequenzen in Bezug auf die bauliche Ausbildung. Deshalb sollte die Option des perspektivischen Ausbaus in der Bauleitplanung Berücksichtigung finden.</p>	<p>9.9 Kenntnisnahme und Übernahme in die Begründung.</p> <p>9.10 Kenntnisnahme Eine Zunahme des Erschließungsverkehrs ist laut Aussage des Vorhabenträgers nicht zu erwarten.</p>			
10.	<p>IHK Magdeburg v. . . .2025, AZ:</p> <p>10.1 Keine Stellungnahme</p>	10.1 Kenntnisnahme	-	-	-
11.	<p>Kreishandwerkerschaft Elbe-Börde v. . . .2025, AZ:</p> <p>11.1 Keine Stellungnahme</p>	11.1 Kenntnisnahme	-	-	-
12.	<p>BAIUDBw Bonn v. 17.07.2025, AZ: 45-60-00/K-VII-1253-25-BBP</p> <p>12.1 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	12.1 Kenntnisnahme	-	-	-
13.	<p>Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises Schönebeck v. . . .2025, AZ:</p> <p>13.1 Keine Stellungnahme</p>	13.1 Kenntnisnahme	-	-	-
14.	<p>Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne/Ziethe Bernburg v. . . .2025, AZ:</p> <p>14.1 Keine Stellungnahme</p>	14.1 Kenntnisnahme	-	-	-
15.	<p>Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“ Bernburg v. 05.08.2025, AZ: Ohne</p> <p>15.1 Die Zuständigkeit für die Wasserversorgung in Könnern liegt jetzt beim Wasserzweckverband und nicht mehr bei der MIDEWA. Unabhängig davon verläuft eine Transportleitung der MIDEWA über das B-Plan-Gebiet, allerdings gehen von dieser keine direkten Anschlüsse</p>	15.1 Kenntnisnahme, die Stellungnahme der MIDEWA GmbH vom 21.07.2025 zum Plangebiet liegt vor. Die Leitung wird in der Planzeichnung berücksichtigt.			

Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“, Stadt Könnern, OT Könnern, Salzlandkreis

Fassung: Vorentwurf, Stand Mai 2025, Anschreiben vom 15.07.2025, Öffentliche Auslegung von 21.07.2025 bis einschließlich 25.08.2025

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger,

Stand: 17.12.2025

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>auf die anliegenden Grundstücke.</p> <p>Trinkwasserversorgung 15.2 Der Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“ versorgt das Gewerbegebiet Könnern Süd über sein Leitungsnetz mit Trinkwasser. In unmittelbarer Nähe des B-Plan-Gebietes erfolgt eine Einspeisung von Trinkwasser aus der Transportleitung der MIDEWA GmbH in das Netz des Verbandes. Die Leitung befindet sich auf der östlichen Straßenseite der L 50 im öffentlichen Bereich. Eine Versorgung des B-Plan-Gebietes ist über diese Versorgungsleitung des Verbandes möglich.</p> <p>Löschwasserbereitstellung 15.3 Eine Bereitstellung von Löschwasser aus dem Trinkwassernetz des Verbandes ist nicht möglich, da die erforderlichen Mengen nicht gewährleistet werden können. Die Aussagen unter Pkt. 6.4 Abs. 2 zu den nächstgelegenen Hydranten können seitens des Verbandes bestätigt werden.</p> <p>Abwasserentsorgung/Schmutzwasser 15.4 Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Abwasseranlagen des Verbandes. Die nächstgelegene Anschlussmöglichkeit befindet sich in der Ortslage Könnern, in der Leipziger Straße in Höhe Haus Nr. 42, in ca. 200 m Entfernung.</p> <p>Abwasserentsorgung/Regenwasser 15.5 Ein verbandseigene Regenwasserkanal ist im betreffenden Gebiet nicht vorhanden, insofern stimmen wir den getroffenen Aussagen unter Pkt. 6.3 zu. Die Aussage zur Grundwasserhöhe entziehen sich unserer Kenntnis. 15.6 Es bestehen seitens des Verbandes aktuell keine Planungs- bzw. Bauabsichten hinsichtlich der Errichtung oder Änderung unseres Anlagenbestandes im Bereich des B-Plan-Gebietes.</p>	<p>15.2 Die Hinweise werden sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>15.3 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>15.4 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>15.5 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>15.6 Kenntnisnahme</p>			
16.	<p>50Hertz Transmission GmbH Berlin v. 04.08.2025, AZ: 2025-003594-01-OGZ</p> <p>16.1 Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.</p> <p>16.2 Das Vorhaben befindet sich im Präferenzraum unserer geplanten Kabelanlage Ost-WestLink (DC40), diese hat auf Ihr Vorhaben jedoch keine Auswirkungen.</p>	<p>16.1 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>16.2 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p>			

Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“, Stadt Könnern, OT Könnern, Salzlandkreis

Fassung: Vorentwurf, Stand Mai 2025, Anschreiben vom 15.07.2025, Öffentliche Auslegung von 21.07.2025 bis einschließlich 25.08.2025

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger,

Stand: 17.12.2025

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
17.	<p>Bundesnetzagentur Bonn v. 16.07.2025, AZ: Nr. 0752809</p> <p>17.1 Der beigefügten Anlage können Sie die dort tätigen Betreiber von Richtfunkstrecken und Radaren und/oder betroffene Schutzbereiche der Messeinrichtungen der BNetzA entnehmen. Beziehen Sie diese in Ihre weitere Planung ein, um Störungen zu vermeiden.</p> <p>17.2 Im Plangebiet sind keine Radare vorhanden.</p> <p>17.3 Das Radioteleskop Effelsberg ist nicht betroffen.</p> <p>17.4 Funkmessstandorte der BnetzA sind nicht betroffen.</p>	<p>17.1 Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>17.2 Kenntnisnahme</p> <p>17.3 Kenntnisnahme</p> <p>17.4 Kenntnisnahme</p>	-	-	-
18.	<p>MITNETZ Strom Halle v. 21.07.2025, AZ: VS-O-W-G/Rud</p> <p>18.1 Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wird feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.</p> <p>18.2 Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.</p> <p>18.3 Die Erkundungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p>	<p>18.1 Kenntnisnahme</p> <p>18.2 Kenntnisnahme</p> <p>18.3 Kenntnisnahme</p>	-	-	-
19.	<p>MITNETZ Gas Kabelsketal v. . .2025, AZ:</p> <p>19.1 Keine Stellungnahme</p>	<p>19.1 Kenntnisnahme</p>	-	-	-
20.	<p>MIDEWA Köthen v. 21.07.2025, AZ: Ohne</p> <p>20.1 Hiermit stimmen wir dem Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“ der Stadt Könnern im Rahmen unseres Äußerungsrechtes gemäß § 4 BauGB nur bedingt zu.</p> <p>20.2 In dem ausgewiesenen Bereich, Gemarkung Könnern, Flur 9, Flurstück 85/1, verläuft eine Trinkwasser-Transportleitung DN 300 aus Stahl, welche der Versorgung des Hochbehälters Könnern und damit der gesamten Region Könnern/Rothenburg dient. Diese Transportleitung ist dinglich gesichert und hat einen Schutzstreifen von 6 Meter. Eine Überbauung dieser Leitung wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Wir verweisen ausdrücklich auf die Sicherheitsabstände zu unseren Leitungen laut DVGW Regelwerk hin.</p> <p>20.3 Bereits in der Planungsphase sind eventuelle Neuverlegungen oder Umverlegungsarbeiten der Trinkwasserleitung mit uns abzustimmen. Notwendige Änderungen der vorhandenen Trinkwasserleitungen werden generell durch die MIDEWA ausgeführt. Die Kosten hierfür sind vom Investor zu tragen.</p> <p>20.4 Gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1994 obliegt der abwehrende Brandschutz den Städten und Gemeinden. Die MIDEWA</p>	<p>20.1 Kenntnisnahme</p> <p>20.2 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen und in der Planzeichnung berücksichtigt.</p> <p>20.3 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>20.4 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p>	-	-	-

Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“, Stadt Könnern, OT Könnern, Salzlandkreis

Fassung: Vorentwurf, Stand Mai 2025, Anschreiben vom 15.07.2025, Öffentliche Auslegung von 21.07.2025 bis einschließlich 25.08.2025

Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger,

Stand: 17.12.2025

Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	GmbH stellt nach Können und Vermögen Trinkwasser zum Löschwasserzweck über die öffentlichen Hydranten zur Verfügung. Da wir laut DVGW – Arbeitsblatt W 405 im Brandfall unsere Kunden mit einem Restdruck von 1,5 bar weiter versorgen müssen, werden bei Messungen die Entnahmestellen nur soweit geöffnet, dass der Netzdruck nicht unter 1,5 bar absinkt. Die MIDEWA GmbH übernimmt keine Garantie, dass eine bestimmte Menge kontinuierlich bereitgestellt werden kann. Die Hydranten in unserem Versorgungsnetz sind technische Hydranten und dienen nur zu technischen Zwecken (z. B. zur Netzspülung oder Entlüftung des Trinkwassernetzes).				
21.	<p>Deutsche Telekom Halle v. 05.08.2025, AZ: 115320935/2024</p> <p>21.1 Im direkten Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>21.2 Unmittelbar betroffen sind Telekommunikationslinien mit regionaler und überregionaler Bedeutung.</p> <p>21.3 Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.</p> <p>21.4 Wir bitten, die Planung so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Bei der Planung und Baudurchführung Ihrer Anlagen sind die Schutzabstände (30 cm bzw. der Forderung der Betreiber, der DIN 1998, der DIN VDE 0800, Teil 2 & 4, DIN VDE 08/45, Teil 1 und DIN 0228 Teil 1 – 4) einzuhalten. Können die Schutzabstände nicht eingehalten werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen– in Abstimmung mit uns durchzuführen.</p> <p>21.5 In der Anlage fügen wir die Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.</p> <p>21.6 Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren.</p> <p>21.7 Sollten Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu</p>	<p>21.1 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen</p> <p>21.2 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>21.3 Kenntnisnahme</p> <p>21.4 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>21.5 Kenntnisnahme und Berücksichtigung in der Planzeichnung</p> <p>21.6 Kenntnisnahme</p> <p>21.7 Kenntnisnahme</p>	-	-	-

Bebauungsplan Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“, Stadt Könnern, OT Könnern, Salzlandkreis Fassung: Vorentwurf, Stand Mai 2025, Anschreiben vom 15.07.2025, Öffentliche Auslegung von 21.07.2025 bis einschließlich 25.08.2025 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Hinweise der Bürger, Stand: 17.12.2025					
Lfd. Nr.	Stellungnahme: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	treten. Telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903 oder im Internet unter www.telekom.de/bauherren . 21.8 Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: https://trassenauskunftkabel.telekom.de	21.8 Kenntnisnahme	-	-	-
22.	Verbandsgemeinde Saale-Wipper v. 01.08.2025, AZ: ohne 22.1 Die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Saale-Wipper haben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/2025 „Batteriespeicher Süd“ der Stadt Könnern vorzubringen.	22.1 Kenntnisnahme	-	-	-
23.	Stadt Bernburg v. 25.07.2025, AZ: ohne 23.1 Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.	23.1 Kenntnisnahme	-	-	-
24.	Stadt Aschersleben v. 31.07.2025, AZ: Ohne 24.1 Die übermittelten Unterlagen haben wir gesichtet. Die Belange der Stadt Aschersleben werden nicht berührt. Seitens der Stadt Aschersleben sehen wir aktuell keine Bedenken.	24.1 Kenntnisnahme	-	-	-
25.	Stadt Köthen v. . .2025, AZ: 25.1 Keine Stellungnahme	25.1 Kenntnisnahme	-	-	-
26.	Stadt Südliches Anhalt v. 00.00.2025, AZ: 26.1. Keine Stellungnahme	26.1 Kenntnisnahme	-	-	-
27.	Stadt Wettin-Löbejün v. . .2025, AZ: 27.1 Keine Stellungnahme	27.1 Kenntnisnahme	-	-	-
28.	Stadt Gerbstedt v. 00.00.2025, AZ: 28.1 Keine Stellungnahme	28.1 Kenntnisnahme	-	-	-
29.	Stadt Arnstein, Quenstedt v. 12.08.2025, AZ: ohne 29.1 Von Seiten der Stadt Arnstein wurden keine Planungen und sonstigen Maßnahmen, die für die städtebauliche Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten, eingeleitet.	29.1 Kenntnisnahme	-	-	-